

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIII/12

April 2022

1. **Personelle Veränderungen im HPR BS**
2. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2022 für Studienrät/-innen sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller/-innen und „beste Nichterfüller/-innen“) an beruflichen Schulen zum Mai 2022**
3. **Unterricht per Videokonferenz und Streaming**
4. **Korrekturtageregelung im Abitur 2022**
5. **Lehrkräfteeinstellung 2021**
6. **Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)**
7. **Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zwischen dem Kultusministerium inklusive nachgeordneten Bereich (Regierungspräsidien) mit der B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH**
8. **Mehrarbeit von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis**
9. **HPR BS Mitgliederliste, Stand 01.02.2022**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen


Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Dr. Christian Barteleit, Otto Deubel, Stefanie Frischling, Clemens Hartelt, Ingrid Letzgus, Franz Peter Penz, Jörg Sattur, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Axel Schön, Detlef Sonnabend, Wolfram Speck, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Personelle Veränderungen im HPR BS

Zum Halbjahreswechsel gab es eine personelle Veränderung im Hauptpersonalrat für Berufliche Schulen (HPR BS). Andreas Scheibel, Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Gremium seit 2017, schied aus. Wir danken ihm für seinen Einsatz und wünschen alles Gute in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und für den anschließenden Ruhestand. Zum 01.02.2022 ist Dr. Christian Barteleit in den HPR BS nachgerückt. Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit und wünschen ihm viel Freude an der neuen Aufgabe. Eine entsprechend aktualisierte Kontaktliste des HPR BS finden Sie unter <https://hpr.kultus-bw.de/>.



2. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2022 für Studienrät/-innen sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen und „beste Nichterfüller/-innen“) an beruflichen Schulen zum Mai 2022

Für Studienrätinnen und Studienräte (verbeamtet und tarifbeschäftigt) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2022 insgesamt 205 Beförderungsmöglichkeiten, die sich wie folgt auf die Regierungspräsidien (RP) verteilen:

RP Stuttgart 65, RP Karlsruhe 58, RP Freiburg 45, RP Tübingen 37.

Zum 1. August 2015 trat der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Kraft. Im Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte zum TV EntgO-L ist geregelt, dass eine bestimmte Gruppe von Nichterfüller/-innen (Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, sog. „beste Nichterfüller/-innen“) bei erfolgreicher Teilnahme an einem Beförderungsverfahren für beamtete Lehrkräfte (vergleichbar den Erfüller/-innen) höhergruppiert werden kann.

Die von den Regierungspräsidien in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubt gemeldeten Lehrkräften sind ebenso wie die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst in dem Beförderungsprogramm erfasst.

In den jeweiligen Beförderungsjahrgängen können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung,
2. 1995 bis einschließlich 2005 mit mindestens guter Beurteilung,
3. 2006 bis einschließlich 2009 mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung,
4. 2010 mit sehr guter Beurteilung,
5. 2011 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Die angegebene Voraussetzung bezieht sich auf die aktuelle Dienstliche Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

3. Unterricht per Videokonferenz und Streaming

Im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit haben viele Lehrkräfte in den vergangenen Monaten auf Videokonferenzen oder auch Streaming für ihren Unterricht zurückgegriffen. Dies setzt das vorherige Einverständnis der Schülerinnen und Schüler bzw. derer Erziehungsberechtigten voraus. Regeln, wie sie beispielsweise in der Nutzungsordnung des Lernmanagementsystems „itslearning“ vermerkt sind, sind dabei von allen Nutzer/-innen zu beachten.

Die Lehrkraft entscheidet grundsätzlich selbst, ob sie informationstechnisch gestützte Systeme nutzen möchte, um die zu behandelnden Unterrichtsinhalte adäquat vermitteln zu können. Nur im Einzelfall kann eine Lehrkraft von der Schulleitung dazu angewiesen werden. Grundlegende Bedingung hierfür wäre, dass sich die Ziele der Bildungspläne auf anderem Wege nicht sinnvoll übermitteln ließen. Außerdem müssten vor Ort an der Schule alle technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein sowie die Zustimmung des Örtlichen Personalrats, gegebenenfalls eine einvernehmlich geschlossene Dienstvereinbarung, vorliegen die entsprechende Nutzungsmodalitäten näher regelt. (siehe § 75 Abs. 4, 11 - 17 LPVG und § 4 Abs. 1 - 5 RDV „Digitale Bildungsplattform“)

Eine allgemeine Verpflichtung zum Einsatz informationstechnischer Systeme - und damit auch von Videokonferenzen und Streaming - besteht für die Lehrkräfte also nicht, sie bleiben in ihrer Unterrichtsgestaltung nach wie vor gemäß § 38 Abs. 6 SchG frei.

4. Korrekturtageregelung im Abitur 2022

Die Abiturtermine haben sich durch die Zeitvorgaben des IQB an Beruflichen Schulen nach hinten verschoben und verdichten somit den gesamten Prüfungszeitraum bis zum Schuljahresende.

Der HPR BS bittet darum den betroffenen Kolleginnen und Kollegen aufgrund der Korrekturtageregelungen die notwendige Entlastung zu gewähren.

Folgende Möglichkeiten bestehen lt. KM-Schreiben vom 25.03.2022, Az.: 44-6624.03-P/349:

- Erstkorrektur bis zu zwei Tage und ab 18 Klausuren bis zu drei Tage
- Zweitkorrektur bis zu drei Tage
- Drittkorrektur bis zu zwei Tage

Im Hinblick auf eine qualitativ hochwertige Korrektur, die Belastung der einzelnen Lehrkräfte und entsprechend der schulischen Situation sollte eine großzügige Handhabung bei der Freistellung für die Korrekturen durch die Schulleitungen gewährt werden.

Zu diesem Sachverhalt hat sich auch das KM in einem Schreiben vom 17.02.2017 an die Schulleitungen der beruflichen Gymnasien geäußert: „Im Hinblick auf die erhöhte Termindichte der Prüfungen weist das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nochmals darauf hin - auch unter Berücksichtigung der weiteren Prüfungen an der jeweiligen beruflichen Schule - von der eingeführten Regelung hinsichtlich der Korrekturtage angemessen und der besonderen Belastung der Lehrkräfte Rechnung tragend Gebrauch zu machen (vgl. Schreiben vom 24.07.2015, Az.: 45-6624.03-P/265).“

Die Örtlichen Personalräte (ÖPR) sind aufgefordert, die Korrekturbelastungen der Kolleginnen und Kollegen in den Blick zu nehmen und sich für die Umsetzung der Korrekturtageregelung einzusetzen. Sollte es zu grundsätzlichen Konflikten bei der Gewährung von Korrekturzeiten kommen, besteht die Möglichkeit, sich an den HPR BS zu wenden. Bei Schwierigkeiten im Einzelfall können sich Lehrkräfte an den zuständigen Bezirkspersonalrat wenden, wobei zunächst auf Schulebene gemeinsam mit dem ÖPR Lösungen anzustreben sind.

5. Lehrkräfteeinstellung 2021

Ende 2021 legte das Kultusministerium die Endbilanz für die Einstellungsrunde 2021 vor. Insgesamt wurde im Sommer 1 135 Stellen frei, davon 955 Stellen von Wissenschaftlichen Lehrkräften (WL) und 180 Stellen von Technischen Lehrkräften (TL). Darüber hinaus haben die Beruflichen Schulen 55 WL-Stellen für die Verbesserung der Unterrichtsversorgung erhalten, sowie je 15 WL-Stellen für die Inklusion und den Ausbau der Erzieher/-innenausbildung. Die Stellen konnten bis auf wenige Ausnahmen besetzt werden.

Lehrkräfteeinstellung berufliche Schulen, Sommer 2021			
	WL	TL/FL	Summe
Stellenfreisetzungen	955	180	1 135
Stärkung Unterrichtsversorgung	55		55
Neustellen Inklusion und Erzieher/-innenausbildung	30		
Summe in Deputaten	1 040	180	1 220

Allerdings bleibt die Bewerber/-innenlage weiter schwierig. Insgesamt konnten 749 WL - darunter 356 Laufbahnbewerber/-innen, 136 Direkteinsteiger/-innen und 252 Allgemeinbildner/-innen - gewonnen werden. Dazu kommen 89 TL. Berücksichtigt man die Teilzeitquote, dann konnten ca. 750 bis 800 Stellen dauerhaft besetzt werden. Die restlichen Stellen wurden mittels Deputatsaufstockungen und befristeten Verträgen abgedeckt.

6. Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

Bei den Regionalstellen können Anträge zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung von Lehrkräften gestellt werden. Dabei kann es sich um Einzelmaßnahmen oder auch um Gesundheitstage handeln. Für die Antragstellung von BGM-Maßnahmen sind Zeiträume vorgegeben:

- Antragstellung bis 31.05. → Durchführung von September bis Dezember,
- Antragstellung bis 31.10. → Durchführung von Januar bis Juli des folgenden Jahres.

Die Fachberater/-innen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz an den ZSL Regionalstellen beraten und unterstützen die Schulen bei Bedarf bei der Antragstellung und Gestaltung ihrer Gesundheitsmaßnahmen. Entsprechende Schreiben sind den Schulleitungen zugegangen.

7. Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zwischen dem Kultusministerium inklusive nachgeordneten Bereich (Regierungspräsidien) mit der B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Nachdem die B-A-D GmbH die Betreuungsverträge bis zum 31.12.2021 gekündigt hat, wurde eine (europaweite) Ausschreibung durchgeführt. Den Zuschlag für Neuverträge zur Rahmenvereinbarung erhielt erneut die B-A-D (Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik) GmbH.

Die B-A-D GmbH wird somit vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung unserer Dienststellen zuständig sein.

Über das webbasierte Informationsportal (<https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/>) der B-A-D GmbH können die Schulen und die einzelnen Beschäftigten (z. B. bei Mutterschutzvorsorge, Eignungsuntersuchung, Tätigkeit an Bildschirmgeräten) Kontakt aufnehmen bzw. sich über das Leistungsspektrum, das sich unter anderem nach den Erfordernissen des ArbSchG richtet, informieren.



Auszug aus dem Leistungsspektrum:

- Beratung der Schulleitung, Lehrkräfte zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu Schulgebäude und Schuleinrichtung, bei der Unfallverhütung, bei der Planung von Arbeitsschutzmaßnahmen, bei der Umsetzung zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, der Arbeitsumgebung, des Arbeitsablaufes und der Arbeitsorganisation, bei der Umsetzung zur Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen sowie der Auswahl und der Erprobung persönlicher Schutzausrüstung
- Untersuchung und Beratung der Beschäftigten in Bezug auf ihre Arbeit, Erfassung der Untersuchungsergebnisse und deren Auswertung
- Begehung der Arbeitsplätze und Beobachtung von Maßnahmen in den Bereichen Arbeitsschutz und Unfallverhütung
- Unterstützung und Beratung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Teilnahme an den Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA)

8. Mehrarbeit von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis

Mehrarbeit ist auch aufgrund der Corona-Pandemie ein wichtiges Instrument, um den damit verbundenen, unvorhersehbaren Ausfall an Unterricht auszugleichen und die Unterrichtsversorgung sicher zu stellen. Weiterhin gilt, dass vor der Anordnung geprüft werden muss, ob die Mehrarbeit zwingend dienstlich erforderlich ist. Im Fall nicht vorhersehbarer Mehrarbeit ist das Beteiligungsrecht des ÖPR auf die Festlegung von Grundsätzen für die Aufstellung von Dienstplänen begrenzt, § 74 Abs. 2 Nr. 4 LPVG, vergleiche Kommentar, Rooschütz/Bader, Verlag W. Kohlhammer, 16. Auflage, Randnummer 31a.

Gemäß § 44 TV-L sind unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (L. i. A.) in Bezug auf Mehrarbeit den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen gleichgestellt und werden daher wie Beamte zu Mehrarbeit herangezogen. Vertretung, durch zwingend dienstliche Gründe begründet, stellt aber erst dann Mehrarbeit dar, wenn die Vertretung über die „normalen“ Pflichtstunden der Lehrkraft hinausgehen. Werden bei vollzeitbeschäftigten L. i. A. pro Monat nicht mehr als drei Stunden Mehrarbeitsunterricht übernommen (sog. „Bagatellgrenze“), entsteht weder ein Anspruch auf Freizeitausgleich noch auf Vergütung. Erst ab der vierten Stunde Mehrarbeitsunterricht pro Monat unterliegt der insgesamt geleistete Mehrarbeitsunterricht (MAU) einem Anspruch auf Freizeitausgleich bzw. gegebenenfalls einer Vergütung.

Für **unbefristet beschäftigte L. i. A. in Teilzeit** findet die sog. „Bagatellgrenze“ **keine Anwendung**. Jede in Vertretung geleistete Unterrichtsstunde, die über das individuelle Teilzeitdeputat hinausgeht, gilt als Mehrarbeitsunterricht, der ohne Einschränkung einem Freizeitausgleich bzw. der Vergütung unterliegt. (Hier unterscheidet sich die Regelung von verbeamteten Teilzeitbeschäftigten, bei denen die Bagatellgrenze anteilig zu berücksichtigen ist.) Mit Erreichen des Volldeputats ist die Bagatellgrenze anzuwenden.

Die Abrechnung kann nur innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Vergütungsanspruchs für geleistete Mehrarbeit beantragt werden (Ausschlussfrist nach § 37 TV-L). Die Fälligkeit tritt dabei nicht mit der Ableistung der Mehrarbeit, sondern nach Ablauf des Zeitraums, in dem der Freizeitausgleich zu gewähren ist, ein (vgl. § 67 Abs. 3 LBG, der vorsieht, dass innerhalb eines Jahres Dienstbefreiung zu gewähren ist).

Bei **befristet beschäftigten L. i. A.** darf grundsätzlich **keine Mehrarbeit** angeordnet werden.

9. HPR BS Mitgliederliste, Stand 01.02.2022